

Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes im Dekanatsbezirk Erlangen

Stand: 04.03.2024

Inhalt

Artikel 1: Das Delegiertentreffen (DT).....	3
1.1 Aufgaben des Delegiertentreffens	3
1.2 Organisation des Delegiertentreffens	3
Artikel 2: Vollversammlung (VV) des Delegiertentreffens	4
2.1 Zusammensetzung und Stimmberechtigung.....	4
2.2 Einberufung	4
2.3 Durchführung der VV.....	5
2.4 Öffentlichkeit und Protokoll	5
2.5 Arbeitskreise.....	5
Artikel 3: Leitender Kreis (LK)	5
3.1 Zusammensetzung.....	5
3.2 Aufgaben	5
3.3 Sitzungen	5
Artikel 4: Wahlen.....	6
4.1 Wahlrecht	6
4.2 Leitender Kreis.....	6
4.3 Dekanatsjugendkammer (DJK)	6
4.4 Kirchenkreiskonferenz (KiKaKo)	7
4.5 Landesjugendkonvent (LJKO)	7
4.6 Stadtjugendring (SJR) und Kreisjugendring (KJR)	7
4.7 Form	7
4.8 Nachwahlen.....	8
4.9 Abwahl.....	8

Artikel 5: Anträge	8
5.1 Form und Frist	8
5.2 Initiativanträge	8
5.3 Änderung der Geschäftsordnung	8
5.4 Geschäftsordnungsanträge (GO-Antrag).....	9
Artikel 6: Wahl des Konventsthemas	10
Artikel 7: Beschlussbuch.....	10
Artikel 8: Inkrafttreten	10
8.1 Gültigkeit	10
8.2 Änderungen	11
Anhang zur Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes im Dekanatsbezirk Erlangen	12
Abkürzungsverzeichnis der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Erlangen.....	12
Glossar zur Geschäftsordnung	13

Artikel 1: Das Delegiertentreffen (DT)

Der Dekanatsjugendkonvent ist das DT der Evangelischen Jugend im Bereich des Dekanatsbezirkes Erlangen.

1.1 Aufgaben des Delegiertentreffens

Aufgaben des DTs sind:

- a) Jungen Menschen auf dem Weg zur Einübung des Glaubens zu helfen und dazu beizutragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß und richtungsweisend verkündigt wird.
- b) Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit zu fördern.
- c) Den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsformen der Jugendarbeit Anregungen und Hilfen zu geben.
- d) Die Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeitende.
- e) Die Begegnung der einzelnen Gruppierungen im Dekanatsbezirk zu fördern, gemeinsame Aktionen zu planen und die jährlichen Projekte auszuwählen.
- f) Den Kontakt zu Dekanatsjugendreferent:innen und Dekanatsjugendpfarrer:in zu pflegen.
- g) Durchführung der Vollversammlung (VV) des DT.

1.2 Organisation des Delegiertentreffens

Das DT wird von dem Leitenden Kreis (LK) organisiert.

Artikel 2: Vollversammlung (VV) des Delegiertentreffens

2.1 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- a) Jede Kirchengemeinde des Dekanatsbezirkes Erlangen entsendet bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte.
- b) Im Dekanatsbezirk tätige, übergemeindliche Zusammenschlüsse Evangelischer Jugend nach *OEJ Abschn. 1, Nr.1 III* können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- c) Die Evangelische Studierenden Gemeinde Erlangen kann bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte in die Vollversammlung entsenden.
- d) Die Dekanatsjugendkammer kann bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte in die Vollversammlung entsenden.
- e) Die Delegierten der Kirchengemeinden werden von der Jugendvertretung in den Jugendausschüssen gewählt. Besteht kein Jugendausschuss, werden die Delegierten von dem Kreis der Mitarbeitenden oder, wenn nicht vorhanden, von den Jugendgruppen direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch von dem Kirchenvorstand benannt werden.
- f) Die Delegierten müssen mindestens 14 Jahre alt sein und sollen aktiv in der Jugendarbeit tätig sein.
- g) Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Dekanatsgemeinden und der übergemeindlichen Zusammenschlüsse vertreten sind. Die von der Dekanatsjugendkammer vergebenen Delegationen in die Vollversammlung werden nicht zur Beschlussfähigkeit hinzugerechnet.

2.2 Einberufung

- a) Die VV wird von dem LK zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- b) Auf Antrag von mindestens acht Delegierten oder des LKs ist die VV unter Angabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Diese wird von dem LK einberufen.
- c) Sollte der LK nicht beschlussfähig sein, wird die VV von der Leitung des LKs einberufen. Gibt es keine:n Vorsitzende:n, wird die VV von dem oder der geschäftsführenden Jugendreferent:in einberufen.
- d) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen im Voraus von dem LK unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Bei einer außerordentlichen VV ist eine Frist von sieben Tagen ausreichend.
- e) Die vorläufige Tagesordnung der VV wird spätestens am Tage der Einladung zu der VV auf der Homepage der Evangelischen Jugend Erlangen zur Verfügung gestellt.

2.3 Durchführung der VV

Die VV wird im Regelfall von dem oder der Vorsitzenden des LKs geleitet und organisiert.

2.4 Öffentlichkeit und Protokoll

- a) Die VV des Dekanatsjugendkonventes ist grundsätzlich öffentlich. Die Delegierten können durch Beschluss Sitzungsteile der VV für nicht öffentlich erklären.
- b) Am Anfang der VV wird ein:e Protokollant:in vom LK vorgeschlagen und von den Delegierten berufen. Über jede Sitzung der VV wird ein Protokoll angefertigt und spätestens vier Wochen nach Ende der VV auf der Homepage der Evangelischen Jugend Erlangen zur Verfügung gestellt.

2.5 Arbeitskreise

In die Arbeitskreise wird ausdrücklich nicht gewählt, sondern berufen.

Artikel 3: Leitender Kreis (LK)

3.1 Zusammensetzung

- a) Der LK besteht aus sechs gewählten Mitgliedern, ihm gehören der erste Vorsitz, die Stellvertretung und weitere vier Beisitzende an. Diese werden auf der Homepage der Evangelischen Jugend Erlangen bekannt gegeben.
- b) Höchstens vier dieser Plätze dürfen von einem Geschlecht besetzt werden.
- c) Scheidet ein Mitglied des LKs aus, so wird ein neues Mitglied bei der nächsten VV nachgewählt.

3.2 Aufgaben

- a) Der LK führt die Geschäfte des Dekanatsjugendkonventes und ist dem DT gegenüber verantwortlich.
- b) Der LK vertritt das DT und seine Interessen zwischen den Konventen.

3.3 Sitzungen

- a) Zur Beschlussfähigkeit des LKs müssen mindestens vier Mitglieder des LKs anwesend sein.
- b) Zu den Sitzungen werden der oder die Dekanatsjugendpfarrer:in und die Dekanatsjugendreferent:innen eingeladen. Bei Abstimmungen haben sie kein Stimmrecht.

Artikel 4: Wahlen

4.1 Wahlrecht

Alle Delegierten haben das aktive Wahlrecht. Alle in der evangelischen Jugendarbeit Engagierten, die mindestens 14 Jahre alt sind, haben das passive Wahlrecht. Die Kandidierenden müssen zur Wahl anwesend sein, oder es muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

4.2 Leitender Kreis

- a) Die Mitglieder des LKs werden in einer geheimen Wahl gewählt.
- b) Jede Gemeinde und jeder übergemeindliche Zusammenschluss darf höchstens mit zwei Personen vertreten sein.
- c) Die Mitglieder des LKs werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- d) Die Geschlechterbegrenzung kann durch die unterbesetzten Geschlechter mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
- e) Als erstes wird der erste Vorsitz des LKs gewählt.
- f) Als zweites wird die Stellvertretung gewählt.
- g) Die vier weiteren Plätze werden jeweils einzeln gewählt.
- h) Die Wahl erfolgt nach folgendem System:
 - Der erste Wahlgang erfolgt in absoluter Mehrheit.
 - Sollte keine absolute Mehrheit gegeben sein, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen.
 - Sollte aufgrund von Stimmgleichheit eine Einschränkung auf zwei Kandidierende nicht möglich sein, stehen alle weiteren Kandidierenden mit gleicher Stimmenanzahl ebenfalls in der Stichwahl zur Wahl.
 - Die Stichwahl erfolgt in einfacher Mehrheit.
 - Die Wahlliste wird nach jedem Durchgang auf durch Quotierung ausgeschlossene Kandidierende überprüft und diese gestrichen.
- i) Das Wahlsystem kann durch einen GO-Antrag (siehe 5.4) geändert werden.

4.3 Dekanatsjugendkammer (DJK)

- a) Die VV wählt sechs Vertreter:innen in die DJK. Diese vertreten die Interessen des DTs.
- b) Die Vertreter:innen für die DJK werden in einer geheimen Wahl gewählt.
- c) Die Vertreter:innen für die DJK werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- d) Die Vertreter:innen für die DJK werden mit absoluter Mehrheit gewählt.
- e) Für diese Wahl wird den Delegierten der DJK das Stimmrecht entzogen. Sie behalten die sonstigen Delegiertenrechte und dürfen an Personaldebatten zu dieser Wahl teilnehmen.

- f) Jede Gemeinde und jeder übergemeindliche Zusammenschluss darf höchstens mit zwei Personen vertreten sein.

4.4 Kirchenkreiskonferenz (KiKaKo)

- a) Die VV entsendet vier Delegierte und vier Ersatzdelegierte zur KiKaKo.
- b) Die Delegierten für die KiKaKo werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- c) Die Delegierten für die KiKaKo werden mit absoluter Mehrheit gewählt.

4.5 Landesjugendkonvent (LJKO)

- a) Die VV entsendet zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in den LJKO.
- b) Die Delegierten für den LJKO werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- c) Die Delegierten für den LJKO werden mit absoluter Mehrheit gewählt.

4.6 Stadtjugendring (SJR) und Kreisjugendring (KJR)

- a) Die VV empfiehlt der DJK zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte für den SJR sowie vier Delegierte und vier Ersatzdelegierte für den KJR.
- b) Die Delegierten der DJK sollten diese Empfehlung als bindend ansehen.
- c) Die Empfehlung gilt für ein Jahr.
- d) Die Delegierten werden mit absoluter Mehrheit empfohlen.

4.7 Form

- a) Für alle Wahlen, deren Form durch die Geschäftsordnung nicht vorgegeben wird, gilt die absolute Mehrheit.
- b) Ein, aus dem DT vorgeschlagener und durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählter, dreiköpfiger Wahlausschuss leitet die Wahlen. Diesem Wahlausschuss dürfen keine Kandidierenden und sollen keine Delegierten angehören. Für jede Wahl hat der Wahlausschuss das Wahlverfahren zu erläutern.
- c) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Auf GO-Antrag (siehe 5.4) eines oder einer Delegierten wird die Wahl geheim durchgeführt.
- d) Wenn bei Wahlen, für die eine absolute Mehrheit gilt, in einem Wahlgang weniger Kandidierenden die absolute Mehrheit erreichen, als Plätze zu vergeben sind, werden alle Kandidierenden von der Liste gestrichen, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinen können und die Wahl wird wiederholt. Sollten durch die Streichung weniger Kandidierende auf der Liste verbleiben, als Plätze zur Verfügung stehen, wird die Wahl ohne Streichung von Kandidierenden wiederholt.
- e) Wenn in einem Wahlgang mehr Personen die absolute Mehrheit erreichen, als Plätze zu vergeben sind, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt.

- f) Die Delegierten jeder Gemeinde und jedes übergemeindlichen Zusammenschlusses haben das Recht eine:n Wahlbeobachter:in zu entsenden. Diese:r darf bei der Stimmauszählung dabei sein, hat jedoch kein Rederecht.
- g) Das Wahlergebnis bei einer Personalwahl wird nach dem Wahlgang auf der Wahlliste veröffentlicht, die Stimmverteilung nicht. Interessierte können die Stimmverteilung auf Anfrage während der Vollversammlung beim Wahlausschuss einsehen. Die Stimmverteilung wird im Protokoll festgehalten.

4.8 Nachwahlen

Sollten durch ein vorzeitiges Ausscheiden einer gewählten Person Nachwahlen erfolgen, wird die nachgewählte Person für die verbleibende Amtszeit der laufenden Legislaturperiode gewählt.

4.9 Abwahl

Alle Gewählten können mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

Artikel 5: Anträge

5.1 Form und Frist

- a) Anträge müssen dem Leitenden Kreis mindestens sieben Tage vor Beginn der VV schriftlich vorliegen. Antragstellende müssen bei der VV vertreten sein. Alle Personen können einen Antrag stellen.
- b) Anträge werden als Anhang zur vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht.
- c) Anträge, die nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung dem LK zugeleitet wurden, sollen von dem LK den Delegierten zum Ende der Antragsfrist zugesendet werden.
- d) Anträge müssen mit absoluter Mehrheit angenommen werden.
- e) Die Stimmenverteilung und das Abstimmungsergebnis werden veröffentlicht und im Protokoll festgehalten. Das gilt für Anträge und andere Sachentscheidungen.

5.2 Initiativanträge

Anträge, die nach Schluss der Antragsfrist eingebracht werden, sind als Initiativanträge zu behandeln. Sie müssen von mindestens fünf Delegierten schriftlich eingebracht werden.

5.3 Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind nicht als Initiativanträge möglich. Sie benötigen zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit.

5.4 Geschäftsordnungsanträge (GO-Antrag)

- a) GO-Anträge sind Anträge, welche während der Versammlung durch Heben beider Arme gestellt werden.
- b) Sie müssen von der Versammlungsleitung sofort zugelassen werden.
- c) Bei GO-Anträgen ist nur eine Für- und Gegenrede zulässig.
- d) Folgende Anträge sind Beispiele für GO-Anträge:
 - Wahl en-bloc (einfache Mehrheit)
 - Sofortige Abstimmung (einfache Mehrheit)
 - Geheime Wahlen (ein:e Delegierte:r)
 - Personaldebatte (ein:e Delegierte:r)
 - Pausieren der Personaldebatte (einfache Mehrheit)
 - Schließung der Personaldebatte (einfache Mehrheit)
 - Pausieren der VV (Entscheidung der Versammlungsleitung oder einfache Mehrheit)
 - Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit (einfache Mehrheit)
 - Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes (einfache Mehrheit)
 - Verweis an eine Arbeitsgruppe (einfache Mehrheit)
 - Änderung der Tagesordnung (einfache Mehrheit)
 - Änderung des LK-Wahlverfahrens (einfache Mehrheit)

Artikel 6: Wahl des Konventsthemas

- a) Bei der Abstimmung über das Konventsthema sind alle Anwesenden mit drei Stimmen stimmberechtigt. Stimmhäufungen sind nicht möglich.
- b) Erlangt nur ein Vorschlag die absolute Mehrheit, so gilt dieser als angenommen. Erlangen mehrere Vorschläge die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen diesen statt, bei der alle Anwesenden jeweils nur eine Stimme haben. Erlangt kein Vorschlag die absolute Mehrheit, so wird zwischen den Vorschlägen mit den drei höchsten Stimmzahlen nochmalig abgestimmt, wobei alle Anwesenden jeweils nur eine Stimme haben. Es genügt dann die einfache Mehrheit.
- c) Das Konventsthema wird immer für den übernächsten Konvent gewählt. Des Weiteren wird eine Person für die Themenpatenschaft bestimmt. Diese wird in die erste Planungssitzung des LKs eingeladen, um aufkommende Fragen zu klären und das Thema noch einmal vorzustellen.

Artikel 7: Beschlussbuch

- a) Von dem LK ist ein Beschlussbuch anzufertigen.
- b) Dieses ist nach dem Konvent in der aktuellen Fassung zusätzlich zu dem Protokoll auf der Homepage der Evangelischen Jugend Erlangen zu veröffentlichen.
- c) Das Beschlussbuch wird durch die VV geregelt. Diese Regeln werden im Beschlussbuch festgeschrieben.

Artikel 8: Inkrafttreten

8.1 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt mit dem 04.03.2024 in Kraft und ersetzt die alte Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend Erlangen vom 04.04.2022.

8.2 Änderungen

- a) Änderungen an der Geschäftsordnung treten am jeweils nächsten Tag nach Ende der laufenden VV in Kraft.
- b) Änderungen werden in der Geschäftsordnung in einem Änderungsverzeichnis mit Beschlussdatum aufgeführt.

Änderungsverzeichnis:

Präambel: Streichung am 28.11.2020

Genderneutrale Formulierung: Ergänzung am 28.11.2020, Änderung am 02.03.2024 (Gender mit Doppelpunkt)

Inhaltsverzeichnis: Ergänzung am 03.03.2019

Artikel 2.1c: Ergänzung am 21.03.2022

Artikel 2.2d: Änderung am 02.03.2024

Artikel 3.1b: Änderung am 02.03.2024

Artikel 4.2d: Änderung am 02.03.2024

Artikel 4.2g: Änderung am 28.11.2020

Artikel 4.3e: Ergänzung am 03.03.2019, Änderung am 16.02.2020

Artikel 4.3f: Ergänzung am 02.03.2024

Artikel 4.7d: Änderung am 03.03.2019

Artikel 4.7g: Änderung am 16.02.2020, Änderung am 28.11.2020

Artikel 4.8: Ergänzung am 02.03.2024

Artikel 5.1b: Änderung am 02.03.2024

Artikel 5.1c: Änderung am 02.03.2024

Artikel 5.1e: Ergänzung am 28.11.2020

Artikel 8.2b: Ergänzung am 28.11.2020

Änderungsverzeichnis: Ergänzung am 28.11.2020

Abkürzungsverzeichnis: Ergänzung am 03.03.2019, Änderung am 28.11.2020

Glossar: Ergänzung am 03.03.2019, Änderung am 28.11.2020, Änderung 02.03.2024

Anhang zur Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes im Dekanatsbezirk Erlangen

Abkürzungsverzeichnis der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Erlangen

Stand: 29.11.2020

Dieses Verzeichnis erhält eine Übersicht über Abkürzungen, die häufig in der Evangelischen Jugendarbeit im Dekanatsbezirk Erlangen auftauchen. Es soll v.a. Jugendlichen, die sich in der Evangelischen Jugend Erlangen noch nicht so gut auskennen, als Hilfestellung dienen.

Dieses Verzeichnis erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Begriffe, die in diesem Verzeichnis auftauchen, aber nicht weiter erklärt werden, sind meist im Glossar zur Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes erklärt.

AG	- Arbeitsgruppe
AK	- Arbeitskreis
DJK	- Dekanatsjugendkammer (bzw. Kammer)
DT	- Delegiertentreffen (bzw. Dekanatsjugendkonvent)
EJ	- Evangelische Jugend
ESG	- Evangelische Studierenden Gemeinde
GO	- Geschäftsordnung
KiKaKo	- Kirchenkreiskonferenz
KJR	- Kreisjugendring
KV	- Kirchenvorstand
LJKO	- Landesjugendkonvent
LK	- Leitender Kreis
OEJ	- Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern
SJR	- Stadtjugendring
TOP	- Tagesordnungspunkt
VV	- Vollversammlung

Dieses Glossar soll versuchen, bestimmte Begriffe, die in der Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes im Dekanatsbezirk Erlangen auftauchen, zu definieren. Es erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein.

Der Leitende Kreis der EJ Erlangen übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Aktualität der angegebenen Links und die Richtigkeit der angegebenen Definitionen.

Sollten in diesem Glossar unbekannte Abkürzungen verwendet werden, können diese im Abkürzungsverzeichnis, das ebenfalls im Anhang zur Geschäftsordnung zu finden ist, nachgeschlagen werden.

Arbeitsgruppe (AG): Die Mitarbeitenden in einer AG arbeiten gemeinsam an einer Aufgabe. Eine AG ist eine informelle Gruppe. Sie kann (spontan) gebildet werden, wenn bestimmte Themen behandelt werden müssen. Eine AG und ein AK können dieselben Aufgaben behandeln.

Arbeitskreis (AK): Die Mitarbeitenden in einem AK arbeiten gemeinsam an einer Aufgabe. Ein AK wird formell durch einen Beschluss der Vollversammlung berufen, um eine stärkere Beteiligung der Delegierten der Gemeinden zu ermöglichen. Ein AK und eine AG können dieselben Aufgaben behandeln.

Beisitzer:in: Mitglied in einem Gremium. Diese Person hat nicht den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne.

Berufen: Jemanden in ein Amt einsetzen.

Beschlussfähigkeit: Die Vollversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen in der Geschäftsordnung (vgl. GO, 2.1. f und 2.2 d - e) erfüllt sind. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, sind getroffene Beschlüsse nichtig.

Dekanat und Dekanatsbezirk: Der Dekanatsbezirk umfasst alle Kirchengemeinden seines Bereichs. Der Dekanatsbezirk dient der Zusammenarbeit der ihm zugehörigen Kirchengemeinden.

Weitere Informationen zu der Funktion und den Aufgaben eines Dekanatsbezirks sind in der Dekanatsbezirksordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu finden.

Dekanat Erlangen: Die Evangelische Jugend Erlangen ist im Dekanatsbezirk Erlangen aktiv. Weiterführende Informationen zum Dekanatsbezirk Erlangen s. <https://www.erlangen-evangelisch.de/>.

Dekanatsjugendkammer (DJK / Kammer): Die Kammer ist ein Gremium auf Dekanatsebene. In ihr sitzen neben den vom Dekanatsjugendkonvent gewählten Abgeordneten noch weitere Mitarbeitende aus der Jugendarbeit im Dekanat. In der Kammer arbeiten Jugendliche und Erwachsene zusammen.

Die Kammer ist u.a. in die Besetzung von Stellen in der Evangelischen Jugend mit eingebunden. Weiterführende Informationen zur Kammer s. OEJ Nr. 4 und/oder Geschäftsordnung der Dekanatsjugendkammer im Dekanatsbezirk Erlangen.

Dekanatsjugendpfarrer:in: Als Dekanatsjugendpfarrer:in ist ein Aufgabenschwerpunkt das Engagement für die Jugendarbeit in dem Dekanatsbezirk. Diese:r arbeitet mit den verschiedenen Mitarbeitenden und Gremien in der Evangelischen Jugend zusammen und unterstützt sie in ihrer Arbeit.

Weiterführende Informationen über dieses Amt s. OEJ Nr. 8.

Dekanatsjugendreferent:in: Dekanatsjugendreferent:innen sind hauptamtlich für die Evangelische Jugend angestellt und engagieren sich für die Jugendarbeit in dem Dekanatsbezirk. Sie arbeiten mit den verschiedenen Mitarbeitenden und Gremien in der Evangelischen Jugend in einem Dekanatsbezirk zusammen und richten den Dienst nach einer Dienstanweisung.

Weiterführende Informationen über dieses Amt s. OEJ Nr. 9.

Geschäftsführende:r Dekanatsjugendreferent:in: Diese:r hat an sich dieselben Aufgaben wie die anderen Dekanatsjugendreferent:innen, übernimmt aber mehr verwaltungstechnische Aufgaben und hat die Ausgaben der EJ zu verantworten. Eine weitere Aufgabe ist die Repräsentation der EJ gegenüber der Politik.

Delegierte:r: Person, die zu einer Versammlung o.Ä. geschickt wird. Die Aufgabe dieser Person ist die Interessensvertretung der abordnenden Gruppe. Die delegierte Person ist im Regelfall nur dem Gewissen verpflichtet. Es kann aber auch sein, dass es bindende Vorgaben von den Vertretenen gibt.

Einberufung: Eine Versammlung zusammentreten lassen.

Die Einberufung einer Vollversammlung beinhaltet die Festlegung des Termins und Einladung der (Ersatz-)Delegierten. Dies geschieht im Regelfall durch den Leitenden Kreis.

Empfehlung durch die VV: Die Vollversammlung der EJ Erlangen darf keine Personen zur Vertretung der EJ zu den Vollversammlungen des Stadtjugendrings Erlangen und des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt wählen. Deshalb empfiehlt die VV der Kammer eine in der GO festgelegte Anzahl an Delegierten für diese Jugendringe. Die Dekanatsjugendkammer bestimmt die Delegierten in die Jugendringe auf unbestimmte Zeit. Trotzdem überprüft und aktualisiert die Vollversammlung jedes Jahr die aktuelle Empfehlung, welche man dem Beschlussbuch entnehmen kann. Die Delegierten der VV in die Kammer sollten diese Empfehlung als bindend ansehen.

Enthaltung: Individuelle Entscheidung, bei einer Abstimmung nicht abzustimmen.

- **Bei geheimen Wahlen:** Abgeben eines leeren Stimmzettels.
- **Bei offenen Wahlen:** Heben der Hand bei Frage nach Enthaltungen.

Entlasten: Personen die Pflicht abnehmen, eine ihnen aufgetragene Aufgabe zu erledigen.

Ersatzdelegierte:r: Ersatzdelegierte vertreten Delegierte bei einer Veranstaltung, für die eine bestehende Delegation nicht angetreten werden kann. Für das Amt der Ersatzdelegierten gilt der gleiche Zeitraum, wie für die delegierten Personen.

Geschäfte des Dekanatsjugendkonventes: Der LK führt die Geschäfte des Dekanatsjugendkonventes (GO, 3.2 a)). In diesen Aufgabenbereich fällt insbesondere die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Dekanatsjugendkonvente und der Vollversammlungen in Absprache mit den Hauptamtlichen und möglichen Referent:innen.

Des Weiteren ist der Leitende Kreis der Ansprechpartner für die Gemeinden des Dekanats und im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür zuständig, Werbung für ein Engagement bei den Dekanatsjugendkonventen und den Vollversammlungen zu machen.

Geschäftsordnung (GO): In einer Geschäftsordnung sind verbindliche Regelungen zum Ablauf einer Vollversammlung festgehalten. Die Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend eines Dekanatsbezirks ist der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern untergeordnet. Das bedeutet, dass im Zweifelsfall die Regelungen der OEJ anzuwenden sind, weil sie die höhere Priorität besitzen.

Geschäftsordnungsantrag (GO-Antrag): Ein GO-Antrag betrifft den Ablauf einer Versammlung. Beispiele für GO-Anträge s. GO, 5.4.

Grundkurs (GK): Der Grundkurs ist eine Mitarbeitenden-Schulung, die von der Evangelischen Jugend Erlangen durchgeführt wird. Der GK wird – Stand jetzt – jährlich durchgeführt. Durch die Teilnahme am GK sollen die Teilnehmenden Methoden und Fähigkeiten erwerben, die ihnen im Rahmen der evangelischen Jugendarbeit helfen sollen. Genauer zum GK der Evangelischen Jugend Erlangen ist unter <https://www.ej-erlangen.de/Grundkurs> zu finden.

Jugendausschuss: Der Jugendausschuss einer Gemeinde ist für die Strukturierung ihrer Jugendarbeit verantwortlich. In ihm sitzen Jugend- und Erwachsenenvertreter:innen. Weiterführende Informationen über den Jugendausschuss s. OEJ Nr. 2.

Jugend-Leiter:innen-Card (JuLeiCa): Die JuLeiCa dient als Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendarbeit. Um sie zu beantragen, muss man an einer Jugendarbeiter:innen-Schulung (z.B. GK der Evangelischen Jugend Erlangen) teilgenommen haben. Des Weiteren muss eine Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nachgewiesen werden. Die JuLeiCa darf ab 16 Jahren beantragt werden. Alle, die eine JuLeiCa besitzen, können bestimmte Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Genauer zur JuLeiCa findet ihr unter: <https://www.juleica.de/1.0.html>.

Jugendring: Ein Jugendring ist ein Zusammenschluss von Jugendverbänden und -gemeinschaften. Er setzt sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen ein und vertritt deren Interessen gegenüber der Politik. Jugendringe haben im Regelfall ein bestimmtes Budget, das sie für die Förderung der Jugendarbeit (z.B. durch Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen) ausgeben dürfen.

- **Stadtjugendring Erlangen (SJR):** Der SJR Erlangen ist in der Stadt Erlangen tätig. In ihm sind die Erlanger Jugendverbände und -gemeinschaften organisiert. Er bezuschusst Jugendverbände und Freizeitmaßnahmen, führt aber auch eigene Maßnahmen durch. Des Weiteren setzt er sich gegenüber der Politik für die Interessen der Erlanger Jugendlichen ein. Seine Schwerpunkte liegen im Bereich: Förderung der Jugendbeteiligung (z.B. durch die Videogruppe „unbequem“), Begleitung des Projekts „Demokratie Leben“, Mitarbeitendenbildungsmaßnahmen. Des Weiteren ist der SJR mit der evangelischen Kirchengemeinde St. Matthäus Träger des Stadtteilhauses Röthelheimpark in Erlangen. Der SJR wird durch eine Vorstandschaft geführt. Weitere Infos über den SJR Erlangen sind auf dessen Website unter <https://www.sjr-erlangen.de/> zu finden.
- **Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt (KJR):** Der KJR Erlangen-Höchstadt nimmt ähnliche Aufgaben wie der SJR Erlangen wahr. Er ist aber im Landkreis Erlangen-Höchstadt tätig. Seine Schwerpunkte liegen im Bereich: Inklusion, Umweltbildung, Medienpädagogik. Des Weiteren ist der KJR Träger des Jugendcamps in Vestenbergsgreuth. Der KJR wird durch eine Vorstandschaft geführt. Weitere Infos über den KJR Erlangen-Höchstadt sind auf dessen Website unter <https://www.kjr-erh.de/> zu finden.
- SJR und KJR sind Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings (BJR) (Genauer zum BJR siehe: <https://www.bjr.de/>). Ein weiterer Schwerpunkt des SJRs und des KJRs liegt in der Prävention sexualisierter Gewalt in der Stadt Erlangen bzw. im Landkreis Erlangen-Höchstadt.

Kirchenkreiskonferenz (KiKaKo): Bei einer KiKaKo treffen sich Delegierte der Evangelischen Jugenden der verschiedenen Dekanate, die zu einem Kirchenkreis gehören. Das Treffen dient u.a. zum Austausch und dazu, gemeinsame Themen und Projekte zu planen und zu bearbeiten. Während einer KiKaKo gibt es auch eine Vollversammlung. Weiterführende Informationen über die KiKaKo s. OEJ Nr. 12.

Kirchenvorstand (KV): Der Kirchenvorstand ist das Leitungsgremium der Kirchengemeinde. Er wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Während dieser Zeit hat er die Verantwortung für alle Aufgaben und Aktivitäten seiner Kirchengemeinde.

Landesjugendkonvent (LJKO): Bei einem LJKO treffen sich alle Delegierten der Evangelischen Jugenden der verschiedenen Dekanate in Bayern. Das Treffen dient u.a. zum Austausch und dazu, gemeinsame Themen und Projekte zu planen und zu bearbeiten. Während eines LJKOs gibt es auch eine Vollversammlung. Weiterführende Informationen über den LJKO s. OEJ Nr. 20.

Mehrheit:

- **Einfache Mehrheit:** Bei einer Abstimmung, für die die einfache Mehrheit gilt, wird der Vorschlag angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Enthaltungen werden bei der Stimmabgabe abgefragt, sie haben aber keine Auswirkung auf die Stimmverteilung.
- **Absolute Mehrheit:** Bei einer Abstimmung, für die die absolute Mehrheit gilt, wird der Vorschlag angenommen, der mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen kann. Enthaltungen zählen in die Anzahl der abgegebenen Stimmen mit hinein. Sie zählen als NEIN-Stimmen.
- **Zweidrittelmehrheit:** Bei einer Abstimmung, für die die Zweidrittelmehrheit gilt, wird der Vorschlag angenommen, der mehr als Zweidrittel der Stimmen auf sich vereinen kann. Enthaltungen zählen in die Anzahl der abgegebenen Stimmen mit hinein. Sie zählen als NEIN-Stimmen.

Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ): In der OEJ ist die Struktur der evangelischen Jugend in Bayern festgehalten, sowie die Aufgaben der darin beschriebenen Gremien (z.B. der Dekanatsjugendkammer). Die OEJ ist allgemein gehalten, um den Gremien die Möglichkeit zu geben, die Rahmenbedingungen der OEJ an die Situation vor Ort anzupassen.

Öffentlichkeit:

- **Öffentliche Sitzungen bzw. Sitzungsteile:** Bei öffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsteilen dürfen neben den stimmberechtigten, delegierten Personen auch Gäste anwesend sein. Diese Gäste haben allerdings kein Stimmrecht. Gäste haben ebenfalls kein Rederecht – es liegt in der Entscheidung der Sitzungsleitung, Wortmeldungen von Gästen anzunehmen.
- **nichtöffentliche Sitzungen bzw. Sitzungsteile:** Bei nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Sitzungsteilen dürfen nur stimmberechtigte, delegierte Personen anwesend sein.

Personaldebatte: Nichtöffentlicher Teil der VV zur Klärung personenbezogener Fragen und Anmerkungen. Anwesend sind nur nicht zur Wahl stehende delegierte Personen. Es ist möglich, weitere Personen in die Personaldebatte zu holen. Besprochene Inhalte aus Personaldebatten müssen geheim gehalten werden. Sie dürfen nicht weiterverbreitet werden.

Protokoll: Das Protokoll der Vollversammlung der EJ Erlangen wird überwiegend als Ergebnisprotokoll geführt. Das heißt, dass meist nur mitgeschrieben wird, zu welchem Ergebnis die VV bei den verschiedenen Tagesordnungspunkten gekommen ist. Bei wichtigen Punkten werden auch weitere Informationen mit aufgenommen. Insbesondere werden Anträge und Abstimmungsergebnisse mit in das Protokoll aufgenommen oder mit dem Protokoll veröffentlicht.

Redeliste: Auf einer Redeliste wird die Reihenfolge der Wortmeldungen in der VV schriftlich festgelegt. Jede Meldung von Redeberechtigten wird umgehend auf die Redeliste gesetzt.

Stellvertretende:r Vorsitzende des LKs: Vertretung des oder der Vorsitzenden des LKs bei Ausfall.

Stichwahl: Findet statt, wenn nach einem Wahlgang noch kein eindeutiges Ergebnis vorliegt.

Stimmgleichheit: Stimmgleichheit liegt vor, wenn mindestens zwei Wahlmöglichkeiten die gleiche Anzahl an Stimmen auf sich vereinigen.

Der Begriff bedeutet außerdem, dass alle Stimmen gleich gewichtet werden.

Stimmhäufung: Vereinigung mehrerer Stimmen eines oder einer Stimmberechtigten auf eine:n Kandidat:in.

Tagesordnung: Schriftliche Festlegung des Ablaufs einer Versammlung. Einzelne Schritte werden Tagesordnungspunkt (TOP) genannt.

Übergemeindlicher Zusammenschluss: In einem solchen (evangelischen) Zusammenschluss können Jugendliche teilnehmen und sich engagieren, ohne dass dies durch ihre Gemeindezugehörigkeit beeinflusst wird. Dadurch finden sich dort viele Jugendliche aus unterschiedlichen Gemeinden.

Ungültiger Stimmzettel: Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- die zugelassene Anzahl an Stimmen einer Person überschritten wurde,
- die Schrift nicht lesbar oder Namen und Begriffe nicht eindeutig zuzuordnen sind.
- mehrere Stimmen für eine Wahlmöglichkeit abgegeben wurden (Stimmhäufung).

Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Versammlungsleiter:in: Der oder die Versammlungsleiter:in beginnt, pausiert und beendet die VV. Außerdem ist er oder sie für die Moderation durch die Tagesordnungspunkte zuständig.

Vollversammlung (VV): Zusammenkunft von Delegierten zur Beschlussfassung über gemeinsame Themen

- **Ordentliche VV:** Zwei Mal im Jahr findet eine ordentliche Vollversammlung statt. Im Regelfall findet die eine beim Frühjahrskonvent und die andere beim Herbstkonvent der EJ Erlangen statt.
- **Außerordentliche VV:** Falls es dringende Angelegenheiten gibt, die von den Delegierten beschlossen werden müssen, können zusätzliche Vollversammlungen einberufen werden. Diese heißen außerordentliche Vollversammlungen.

Vorsitzende:r des LKs: Der oder die Vorsitzende des LKs ist Mitglied des LKs und für die Organisation der LK- Sitzungen zuständig.

Wahl:

- **Geheim:** Die Stimmen werden anonym auf Stimmzetteln abgegeben und vom Wahlausschuss in einem anderen Raum ausgezählt.
- **Offen:** Die Stimmen werden durch Handzeichen abgegeben.

- **En-bloc:** Abstimmung über mehrere zur Wahl stehende Kandidierende in einem Wahlgang.

Wahlausschuss: Gruppe aus drei bei der VV Anwesenden, die die Wahlen leiten und für die Stimmauszählung verantwortlich sind. Für weitere Informationen s. GO, 4.7 b).

Wahlergebnis: Die Stimmverteilung legt das Wahlergebnis fest.

Wahlliste: Auf der Wahlliste stehen alle zur Wahl aufgestellten Kandidierenden. Die Wahlliste ist während der VV sichtbar und muss vor einer Wahl geschlossen werden.

Wahlrecht:

- **Aktives Wahlrecht:** Das Recht, bei einer Wahl Stimme(n) abzugeben.
- **Passives Wahlrecht:** Das Recht, bei einer Wahl zu kandidieren.